

Allgemeine Bedingungen für die Fahrerschutz-Police (AKB)

Stand 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Fahrerschutz-Police?
- B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch eines Fahrzeugs?
- E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags
- H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Eingangsbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person sind Sie. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Police?

Wenn Sie als Fahrer verletzt oder getötet werden

A.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie als berechtigter Fahrer durch einen Unfall beim Lenken eines als Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und den in Anhang 1 Ziffer 5-7 genannten Fahrzeugen), Wohnmobil oder Lieferwagen (Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.) zugelassenen Fahrzeugs verletzt oder getötet werden.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

A.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als berechtigter Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer sind Sie, wenn Sie mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Im Todesfall sind Ihre Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland, in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und im Vatikanstaat.

A.4 Was leisten wir in der Fahrerschutz-Police?

Was wir ersetzen

A.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstaufschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Schmerzensgeld

A.4.2 Schmerzensgeld leisten wir nur ab einem unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.4.3 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) einen Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruches erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben uns Ihre Ansprüche wirksam abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Achtung: Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten

A.4.4 Kosten eines durch Sie beauftragten Rechtsanwalts oder für die Beschreibung des Rechtsweges übernehmen wir nicht.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.4.5 Die Höhe der Versicherungssumme je Schadenereignis, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5 Fälligkeit, Abtretung

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlungen

A.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und Höhe unserer Leistung festgestellt haben, zahlen wir spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken

A.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen. Zum Lenken gehört beispielsweise nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Straftat

A.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat begehen oder versuchen.

Psychische Reaktionen

A.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch den Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.6.6 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

A.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 dar.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder hierdurch veranlasste Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kurier- und Postdienst / Warenauslieferung

A.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei einer Fahrzeugnutzung im Kurier- bzw. Postdienst und/oder bei Warenauslieferung entstehen.

Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte. Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen. Der Vertrag wird durch Ihre Beitragszahlung wirksam.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes

B.1.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss unverzüglich, also spätestens nach Ablauf weiterer zwei Wochen, bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Beendigung des Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.1.2 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschriftinzugs von einem Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag ziehen wir von Ihrem Konto spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss ein. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch eines Fahrzeugs?

D.1 Ihre Pflichten in der Fahrerschutz-Police

Versicherungsschutz besteht nur für Fahrten mit einem als Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und den in Anhang 1 Ziffer 5-7 genannten Fahrzeugen), Wohnmobil oder Lieferwagen (Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.) zugelassenem Fahrzeug (siehe Anhang 1 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Nutzung nur als berechtigter Fahrer

D.1.1 Sie dürfen ein Fahrzeug nur als berechtigter Fahrer gebrauchen. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Fahren nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.2 Sie dürfen ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3 Es darf ein Fahrzeug nicht von Ihnen gefahren werden, wenn Sie durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.1.4 Sie dürfen nicht an Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten teilnehmen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen.

Gurtpflicht für den Fahrer

D.1.5 Sie müssen während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Hinzuziehung eines Arztes

E.1.5 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, von denen Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht wurden.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschluss, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.7 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.8 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Wer sind mitversicherte Personen?

Im Todesfall sind Ihre Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.2 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger

als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats kündigen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitzes oder Geschäftssitzes nach Vertragsschluss ins Ausland

G.2.3 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.5 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach I.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs

G.3.4 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch eines Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

G.3.5 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für Zulassungsfahrten.

Erläuterung: Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- a. im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteiltem, ungestempelten Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelplakette oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfungauf direktem Weg ausgeführt werden.
- b. nach Entfernung der Stempelplakette, mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung, des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

I.1 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

I.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach I.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.5 ein Kündigungsrecht.

J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

J.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

J.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

J.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

J.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

J.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

J.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

J.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt

J.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
Nicht als Pkw gelten die unter Ziffer 4 bis 7 genannten Fahrzeuge.

2 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Wohnmobile bzw. Campingfahrzeuge sind als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

3 Lieferwagen

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

Lieferwagen

3.1 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

Lkw (Lastkraftwagen)

3.2 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

4 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Mietwagen

4.1 Mietwagen sind Kraftfahrzeuge, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebssitz oder in seiner Wohnung entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

Taxen

4.2 Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

5 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

6 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge

- Fun-Fahrzeuge sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- Dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes) sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- Vierrädrige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und eine maximale Nutzleistung bis 15 kW besitzen.

7 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.